



Elternhospitation im Unterricht

Im Einklang mit Schulordnung und Schulgesetz legen Gesamtkonferenz und Schulelternbeirat folgende Regelungen fest:

1. Die Eltern, die den Unterricht einer Klasse/einer Kollegin/eines Kollegen besuchen wollen, informieren sich über den § 9 der Schulordnung.
2. Der Unterrichtsbesuch ist fristgerecht vorab persönlich mit jeder betroffenen Kollegin/jedem betroffenen Kollegen abzusprechen.
3. Mit der betroffenen Kollegin/dem betroffenen Kollegen ist vor und nach dem Besuch ein Gespräch zu führen. Es sollen Gründe für den Besuch erörtert werden.
4. Der Kollege/die Kollegin informiert die Klassenleiterin/den Klassenleiter und den Schulleiter vor dem Besuch.
5. Jede/jeder betroffene Kollegin/Kollege kann einen Kollegen bitten, die Hospitation zu begleiten.

Trier, den 30.01.2014